



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz Jahresabschluss 2018 Seite 2
- Windenergieanlage der juwi AG im Windpark Mainz-Hechtsheim Seite 2
- Abfallentsorgung in der Woche vom 28. Oktober bis 02. November 2019 (Allerheiligen) Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Erhaltungssatzung Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Erhaltungssatzung Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre Seite 8
- Wochenmarktverlegung an dem Feiertag Allerheiligen Seite 9
- Baumfällungen Seite 10

Stellenausschreibungen

- Stadtplanungsamt: Straßenbauer/-in Seite 11
- Gebäudewirtschaft: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit Seite 11

Gremien

- Sitzung des Werkausschusses des Entsorgungsbetriebes Seite 12
- Sitzung des Klimaschutzbeirates Seite 12
- Sitzung des Klimaschutzbeirates Seite 12
- Sitzung des Vergabeausschusses Seite 13
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld Seite 13
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach Seite 13

Impressum

Seite 1

Hinweis:

Die Mitarbeitenden des Rathauses ziehen am 15./16. und 22./23. November 2019 um. Sie finden die Kolleginnen und Kollegen dann im Stadthaus Große Bleiche sowie am Standort Malakoff Passage. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass es aufgrund des Umzuges zu Beeinträchtigungen im Dienstbetrieb kommen kann. Das Rathaus und das "Stadthaus Große Bleiche" sind an den Umzugstagen (15./16. November und 22./23. November) geschlossen.

Die Ortsverwaltung Altstadt ist von 21. bis 26. November 2019 wegen des Umzuges geschlossen.

Weitere Informationen:
www.mainz.de/rathausumzug

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz hier: Jahresabschluss 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. September 2019 den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 560.553,11 € ab.

Der festgestellte Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftende Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 513.133,11 € ist dem Gewinnvortrag zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 08. November 2019 beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Verwaltungsgebäude, Zimmer 114, während der üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mainz, 14. Oktober 2019
Stadtverwaltung
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mainz Windenergieanlage der juwi AG im Windpark Mainz-Hechtsheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Mainz-Hechtsheim, Gemarkung Mainz-Hechtsheim, Flur 16, Fl.st. Nr. 77/1. Dabei wird es sich um den Bautyp GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW, einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m handeln. Die geplante Inbetriebnahme ist für Juli 2020 vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin beantragt zudem ein öffentliches Verfahren gem. § 19 Abs. 3 BImSchG.

Die Stadt Mainz ist nach der Ziffer 1.1.1.5 der Anlage der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl.

Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Vorhabenträgerin beantragt für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 UVPG, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Stadt Mainz hat das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für dieses Vorhaben besteht daher nach § 7 Abs. 3 Satz 2 die UVP-Pflicht. Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben sowie der Antrag der juwi AG werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen umfassen die für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, insbesondere:

Antragsformulare; Verzeichnis der Unterlagen; Anlagedaten (Technische Dokumentation der Windenergieanlage [WEA], Ansicht, Schnitt der WEA, Technische Dokumentation Sicherheitskonzept, topografische Karte, Detailplan), Angaben und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe; Betriebsablauf und Einleiterdaten; Verzeichnis der Emissionsquellen; Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate (Schalltechnische Immissionsprognose); Angaben zu Stoffen der Störfallverordnung; Angaben zu Abfällen (Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie Entsorgung von Abfällen); Angaben zum Arbeitsschutz (Flucht- und Rettungsplan, Sicherheitskonzept); Angaben zum baulichen Brandschutz (Brandschutzkonzept, Branderkennung und -meldung, Sicherheitskonzept); Unterlagen zur Landespflege (Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht, Avifaunagutachten, Fledermausgutachten, Stellungnahme Feldhamster, Fachbeitrag Artenschutz, Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse); Angaben zu Ansprechpersonen, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Fließbild und Inventar Betriebsbereich; Bauantragsunterlagen (Bauantragsformular, Pläne, Bauvorlagenberechtigung, Koordinaten und Höhen der WEA, Topografische Karte mit Anlagenstandorten, Eigentümerverzeichnis, Liegenschaftskarten, Herstellungs- und Rohbaukosten, Rückbauverpflichtungserklärung,



Rückbaukosten, Abstandsflächenberechnung, Kipphöhen mit Abständen zur Straße, Angaben für Wehrbereichsverwaltung, inkl. Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nummer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen); Schattengutachten (Schattenwurfgutachten, Vermeidung von Schattenwurf); sonstige Unterlagen (Turbulenzgutachten Langfassung, Kurzbeschreibung Turbulenzgutachten, Funktionsbeschreibung des Servicelifts, Beschreibung zum Blitzschutz, Beschreibung Eiserkennung, Schutz vor Eiswurf, TÜV-Gutachten zur Eiserkennung, Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät, Übersicht und allgemeine Informationen zur Tages- und Nachtkennzeichnungen); Typenprüfung sowie Unterlagen der Straßenbehörde (Unterlagen zur Sondernutzungserlaubnis der Ein- und Ausfahrt für Bau- und Betriebsphase, Übersicht, Sichtbarkeitsanalyse, Ausbau, Schleppkurvennachweis).

Die öffentliche Auslegung findet vom 04.11. bis 03.12.2019 statt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die dazu gehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere der UVP-Bericht) werden in dem genannten Zeitraum

bei der Stadtverwaltung Mainz, 67-Grün- und Umweltamt, Haus C, Raum 22, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz während der jeweiligen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30, Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr) sowie

bei der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Str. 110, 55268 Nieder-Olm, Raum 228 während der jeweiligen Dienststunden (Montag, Dienstag sowie Donnerstag 8:30 bis 12:30 Uhr, Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr und Dienstag 14:00 bis 19:00 Uhr)

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die oben genannten Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind während des genannten Auslegungszeitraums zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> zur Einsichtnahme abrufbar. Maßgeblich bleibt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Das Amtsblatt mit diesem Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht unter:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Darüber hinaus ist dieser Bekanntmachungstext im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde (VG) Nieder-Olm ell“ und auf der Internetseite der VG Nieder-Olm unter

https://www.vg-nieder-olm.de/vg_niederolm/Aktuelles/Nachrichtenblatt/ veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 04.11.2019 bis einschließlich 03.01.2020 bei der Stadtverwaltung Mainz, 67-Grün- und Umweltamt, Geschwister- Scholl- Str. 4, 55129 Mainz oder Stadtverwaltung Mainz, Postfach 38 20, 55028 Mainz schriftlich oder elektronisch (gruen-umweltamt@stadt.mainz.de) sowie bei der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Str. 110, 55268 Nieder-Olm schriftlich oder elektronisch (nazmiye.ulunam@vg-nieder-olm.de) eingereicht werden.

Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dessen/deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind den ordentlichen Gerichten vorzutragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde wird ein Erörterungstermin am 23. Januar 2020 um 14:00 Uhr im Grün- und Umweltamt, Haus B, im großen Besprechungsraum 1. OG, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz durchgeführt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Besondere Einladungen ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Mainz, 15. Oktober 2019
Stadtverwaltung
Katrin Eder

Abfallentsorgung in der Woche vom 28. Oktober bis 02. November 2019 (Allerheiligen)

Die Wochenleistung (Restabfall, Papier, Bio) wird an den vier Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag (28.-31.10.2019) erbracht.

Die Abfuhr von Glas sowie der Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) verschiebt sich von Freitag, 1.11.2019, auf Samstag, 2.11.2019.

Mainz, 16. Oktober 2019
Stadtverwaltung
Katrin Eder



Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Erhaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Erhaltungssatzung für den Ortskern von Mainz-Hechtsheim (He 132 S)

Präambel

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung / Erhaltungsziele

- (1) Ziel und Zweck der Satzung ist es, das städtebauliche Erscheinungsbild des Ortskernbereiches von Mainz-Hechtsheim mit seiner prägenden Gebäude- und Siedlungsstruktur zu erhalten und unter Beachtung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen nachhaltig zu entwickeln und um zukünftige Veränderungen besser steuern zu können.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die jeweilige städtebauliche Eigenart der Gebiete aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt erhalten werden (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:
 - Im Norden durch die Gebäudestrukturen entlang den Straßen "Peter-Weyer-Straße 46 und 29", "Falkensteinerstraße Nr. 28 und dem Grundstück 493/8", "Neue Mainzer Straße 17", "Lassallestraße 2 – 16", "Talstraße 4 – 14 und Nr. 1", "Am Schinnergraben 1 – 9", "Bachstraße 2 – 4", "Alte Mainzer Straße 2 – 66" und die ungeraden Hausnummern "1 – 75", "Michelsgasse 1 – 12";
 - Im Osten durch die "Alte Mainzer Straße 25 – 75", "Klauerstraße nur die geraden Hausnummern 2 – 22", "Synagogenstraße 1 – 6", "St. Pankratius" sowie den Gebäudebestand entlang der "Bergstraße 1 – 39" und der "Morschstraße 12 – 48";
 - Im Süden durch die "Morschstraße Hausnummer 48 und 35" und das Grundstück 644/2, durch die "Grauelstraße und Grundstück Nr.

628/6 sowie "Grauelstraße 25", "Ringstraße 79 – 99" und durch die "Südstraße 1 – 14";

- Im Westen durch die Gebäudestrukturen entlang der "Südstraße 1 – 14" und der "Ringstraße 43 – 77", "Peter-Weyer-Straße 1 – 46".

- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1500 dargestellt und der Satzung beigefügt. Die Karte liegt im 60-Bauamt der Stadt Mainz zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Abbruch, Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen, Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Wiederaufbauten und Neubauten.
 - (2) Maßnahmen an Kulturdenkmälern, das heißt an den geschützten Einzeldenkmälern und baulichen Gesamtanlagen sowie innerhalb der geschützten Denkmalzone, bedürfen ergänzend der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 DSchG. Reine Instandsetzungsarbeiten sind nach § 13 Abs. 4 DSchG anzeigepflichtig. Bei geschützten Einzeldenkmälern und baulichen Gesamtanlagen betrifft die Genehmigungs- und Anzeigepflicht sämtliche Maßnahmen am Äußeren und im Inneren, innerhalb der geschützten Denkmalzone sämtliche Maßnahmen am Äußeren und auf dem zugehörigen Grundstück.
- Denkmalschutzrechtliche Belange genießen Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Maßnahmen und bauliche Anlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB). Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage und die Nutzungsart nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 5 Allgemeine Erhaltungsanforderungen

Alle baulichen Anlagen und Werbeanlagen müssen sich in die städtebauliche Struktur der Umgebung einordnen. Das gilt besonders für:

- die Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum,
- den Umriss der Gebäude, deren Maßverhältnisse und für die Massen- und Größenverhältnisse zwischen benachbarten Gebäuden,
- die Anpassung an die teilweise Geschlossenheit des Straßenbildes,
- die den jeweiligen öffentlichen Straßenraum prägende Dachform.

Baukörper müssen sich in die städtebauliche Gestalt des jeweiligen Teilbereiches einfügen.

- Bei Umbauten sind die alten Grundstücks- und Gebäudebreiten sowie Baufluchten beizubehalten bzw. wiederherzustellen.
- Bei Neubauten anstelle von Altbauten sind die vorherrschenden Massenverhältnisse aufzunehmen. Es können größere oder geringere Maße gefordert werden, wenn die Stadtgestalt dies erfordert oder das alte Gebäude im Gesamtgefüge als Störung anzusehen war.
- Höfe, die von der Straße aus zugänglich sind, sind durch geschlossen wirkende Tore bis in ihrer Höhe so abzugrenzen, dass Fußgängern der Einblick verwehrt bleibt.

Werden bei Neubauten oder Umbauten Grundstücke zusammengelegt, sind die Fassaden in der Breite der alten Grundstücke durch gestalterische Maßnahmen so zu gliedern, dass nicht der Eindruck von einheitlichen und durchlaufenden Fassaden entsteht.

§ 6 Verhalten zu anderen Rechtsvorschriften

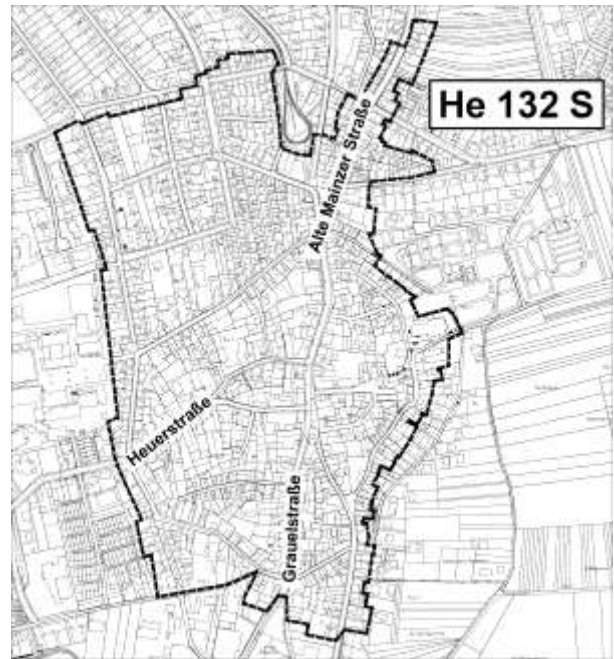
Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 23.10.2019
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1.000 dargestellt, die der Satzung beigelegt ist. Die Erhaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 25.10.2019
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Erhaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Erhaltungssatzung für den Ortskern von Mainz-Laubenheim (L 73 S)

Präambel

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung / Erhaltungsziele

- (1) Ziel und Zweck der Satzung ist es, das städtebauliche Erscheinungsbild des Ortskernbereiches von Mainz-Laubenheim mit seiner prägenden Gebäude- und Siedlungsstruktur zu erhalten und unter Beachtung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen nachhaltig zu entwickeln und zukünftige Veränderungen besser steuern zu können.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die jeweilige städtebauliche Eigenart der Siedlungen aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt erhalten werden (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- (1) im Norden
durch die Grundstücke "Im Dorfgraben 2", "Pfarrer-Goedecker-Straße 9 – 15" (nur ungerade Hausnummern), "Longchampplatz" und "Longchampplatz Nr. 1", "Möhnstraße 11-25" (nur ungerade Hausnummern) und 2 – 20 (nur gerade Hausnummern);
- (2) im Osten
durch die Grundstücke "Oppenheimer Straße 14 – 22" (nur gerade Hausnummern), entlang der "Parkstraße" (Mauer des Parks), und angrenzend an die von Ost nach West verlaufenden Straßen "Vordere Talstraße 23", "Mittlere Talstraße 37", "Hintere Talstraße 25", "Ludwig-Marx-Straße (Grundstücke 374 und 260/1)";
- (3) im Süden
durch die Grundstücke "Ludwig-Marx-Straße 1 – 35" (nur ungerade Hausnummern);

- (4) im Westen
durch die Grundstücke "Hans-Zöller-Straße" (nur ungerade Hausnummern 33 – 103 und 19 – 25), "Im Dorfgraben 2 – 36" (nur gerade Hausnummern) mit Ausnahme der "4, 6, 14, 16 und 18".
- (5) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1500 dargestellt und der Satzung beige-fügt. Die Karte liegt im 60-Bauamt der Stadt Mainz zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Abbruch, Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen, Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Wiederaufbauten und Neubauten.

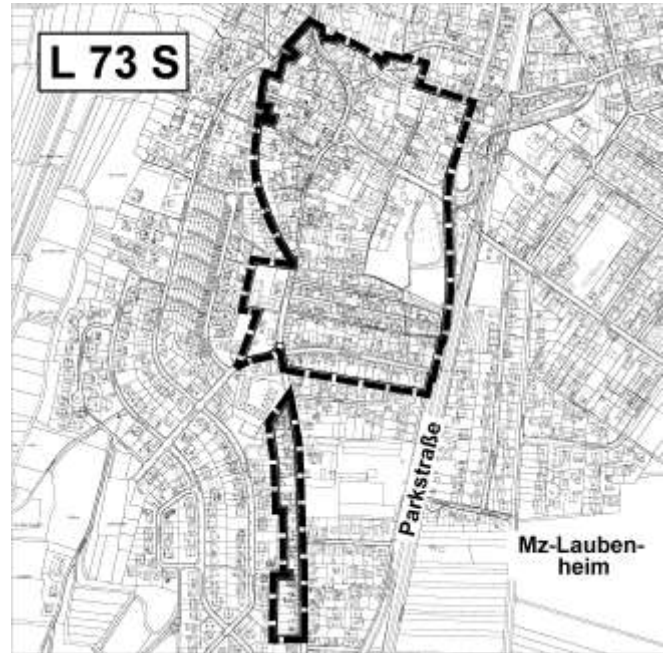
Maßnahmen an Kulturdenkmälern, das heißt an den geschützten Einzeldenkmälern und baulichen Gesamtanlagen sowie innerhalb der geschützten Denkmalzone, bedürfen ergänzend der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 DSchG. Reine Instandsetzungsarbeiten sind nach § 13 Abs. 4 DSchG anzeige-pflichtig. Bei geschützten Einzeldenkmälern und baulichen Gesamtanlagen betrifft die Genehmigungs- und Anzeigepflicht sämtliche Maßnahmen am Äußeren und im Inneren, innerhalb der geschützten Denkmalzone sämtliche Maßnahmen am Äußeren und auf dem zugehörigen Grundstück.
- (2) Denkmalschutzrechtliche Belange genießen Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Maßnahmen und bauliche Anlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB). Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage und die Nutzungsart nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 5 Allgemeine Erhaltungsanforderungen

- (1) Alle baulichen Anlagen und Werbeanlagen müssen sich in die städtebauliche Struktur der Umgebung einordnen. Das gilt besonders für:
 - die Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum,
 - den Umriss der Gebäude, deren Maßverhältnisse und für die Massen- und Größenverhältnisse zwischen benachbarten Gebäuden,
 - die Anpassung an die teilweise Geschlossenheit des Straßenbildes,
 - die den jeweiligen öffentlichen Straßenraum prägende Dachform.
- (2) Baukörper müssen sich in die städtebauliche Gestalt des jeweiligen Teilbereiches einfügen.
 - Bei Umbauten sind die alten Grundstücks- und Gebäudebreiten sowie Baufluchten beizubehalten bzw. wiederherzustellen.
 - Bei Neubauten anstelle von Altbauten sind die vorherrschenden Massenverhältnisse aufzunehmen. Es können größere oder geringere Maße gefordert werden, wenn die Stadtgestalt dies erfordert oder das alte Gebäude im Gesamtgefüge als Störung anzusehen war.
 - Höfe, die von der Straße aus zugänglich sind, sind durch geschlossen wirkende Tore bis in ihrer Höhe so abzugrenzen, dass Fußgängern der Einblick verwehrt bleibt.
- (3) Werden bei Neubauten oder Umbauten Grundstücke zusammengelegt, sind die Fassaden in der Breite der alten Grundstücke durch gestalterische Maßnahmen so zu gliedern, dass nicht der Eindruck von einheitlichen und durchlaufenden Fassaden entsteht.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1.500 dargestellt, die der Satzung beigelegt ist. Die Erhaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- c) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- d) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 25.10.2019
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

§ 6 Verhalten zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 23.10.2019
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

I. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)"

beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes ist neben der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets zusätzlich die dauerhafte Sicherung der Möglichkeit, auf dem Grundstück ausschließlich in der Erdgeschosszone soziale, kulturelle und gemeinbedarfliche Nutzungen sowie Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs anzusiedeln zu können. Die Sicherung dieses Angebotes soll langfristig die soziale Interaktion im Quartier gewährleisten und als Kommunikationsplattform für die Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Planerisch umgesetzt werden soll diese Zielsetzung durch die Festsetzung einer vertikalen Gliederung der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Ergänzend soll im Erdgeschoss einer möglichen Bebauung die Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

II. Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 14.10.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2019 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung Ma 34 VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung Ma 34 VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre - Satzung Ma 34 VS - und der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" sind identisch.

Er liegt im Stadtteil Marienborn, umfasst das Flurstück 236, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn und wird begrenzt:

im Norden durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang" sowie durch
- das Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn.

im Osten durch:

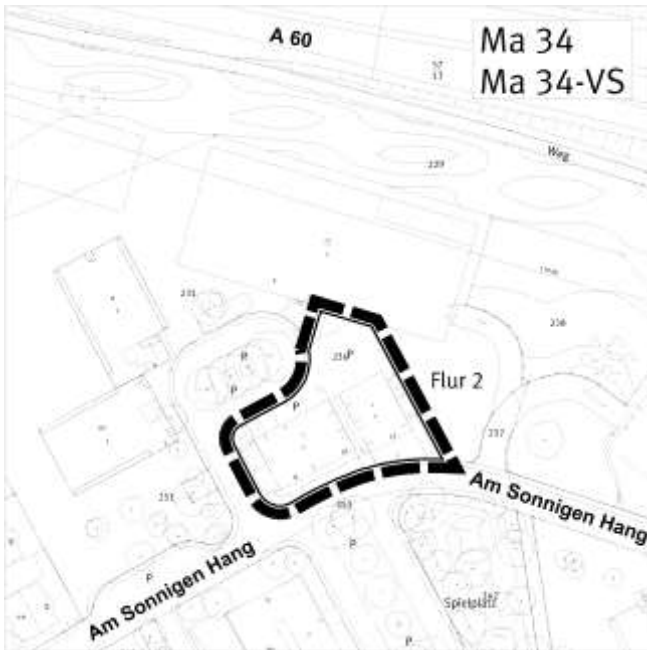
- das Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn.

im Süden durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang".

im Westen durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung Ma 34 VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:500, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, 25.10.2019
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Wochenmarktverlegung an dem Feiertag
Allerheiligen**

Aufgrund des Feiertages am Freitag, 01. November 2019 wird der Wochenmarkt vorverlegt und findet bereits am Donnerstag, 31.10.2019 auf dem Markt und Liebfrauenplatz statt.



Grün- und Umweltamt

Baumfällungen**Stand: 17.10.2019**

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Mainz-Hechtsheim	Bodenheimer Straße	mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben, Bruchgefahr
	In der Mainzer Pforte	1 x Eberesche, Nr. 29	abgestorben
Mainz-Gonsenheim	Erzbergerstraße	mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben, Bruchgefahr
	Erzbergerstraße / Ecke Kreuzstraße	mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben, Bruchgefahr
Hartenberg / Münchfeld	Koblenzer Straße Gartenland	1 x Rotfichte, Nr. 18	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben, Bruchgefahr
Mainz-Bretzenheim	Untere Zahlbacher Straße	1 x Stech-Fichte, Nr. 6	abgestorben
	Untere Zahlbacher Straße	1 x Spitzahorn, Nr. 13	Rußrindenkrankheit
Mainz-Mombach	Westring	1 x Sandbirke, Nr. 37/A	abgestorben
Mainz-Oberstadt	Grünanlage Volkspark Abschnitt 6	1 x Kirsche, Nr. P7500	abgestorben
	Grünanlage Volkspark Abschnitt 6	1 x Kirsche, Nr. P7510	Stammriss
	Grünanlage Volkspark Abschnitt 6	1 x Kirsche, Nr. P7520	abgestorben
	Grünanlage Volkspark Abschnitt 6	1 x Feldahorn, Nr. P7580	abgestorben
Mainz-Weisenau	Grünanlage Paul-Gerhardt-Weg	1 x Birke, o. Nr.	abgestorben
	Hermann-Dexheimer-Weg	1 x Robinie, o. Nr.	abgestorben
	Hermann-Dexheimer-Weg	1 x Ahorn, o. Nr.	Rußrindenkrankheit
	Hermann-Dexheimer-Weg	1 x Ahorn, o. Nr.	Rußrindenkrankheit
	Hermann-Dexheimer-Weg	1 x Robinie, o. Nr.	teiltrocken
	Hermann-Dexheimer-Weg	1 x Hainbuche, o. Nr.	abgestorben
Mainz-Neustadt	Grünanlage zwischen Richard-Wagner-Straße / Corneliusstraße	2 x Birken, o. Nr.	abgestorben



Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtplanungsamt**:

Straßenbauer/-in (m/w/d)

Abteilung Straßenbetrieb

Es handelt sich um zwei Stellen, die in Vollzeit zu besetzen sind.

Kennziffer 61/32

Aufgaben u.a.:

- Arbeiten im Tiefbau und im öffentlichen Verkehrsraum im Rahmen der Straßenunterhaltung
- Reparaturarbeiten kleineren und mittleren Umfanges an den öffentlichen Verkehrsflächen in Form von Pflaster-, Platten- und Asphaltarbeiten sowie Arbeiten an den Oberflächenwassereinrichtungen
- Unterhaltungsarbeiten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen wie Wirtschaftswegen und Banketten

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Straßenbauer/-in, Straßenwärter/-in, Maurer/-in oder Gärtner/-in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Tiefbau, Straßenbau oder Straßenunterhaltung ist wünschenswert
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerschein Klasse C1E ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 12.11.2019 unter Angabe der Kennziffer 61/32 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz**:

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)

Werkleitung und Dienstleistungsmanagement

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 69/58

Aufgaben u.a.:

- Büroorganisation
- Allgemeine Sekretariatsaufgaben
- Telefonservice
- Terminkoordination
- Schreibarbeiten, Schriftverkehr, Präsentationen
- Selbstständige Korrespondenz
- Zuarbeiten im Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“
- Pflege des Internetauftrittes der GWM
- Vorbereitungsdienst für Werkausschusssitzungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/ -mann für Büromanagement
- Mehrjährige Berufserfahrung im genannten Aufgabenbereich ist wünschenswert
- Sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Sehr gute Kenntnisse der MS-Office-Software (insbesondere MS-Word, MS-Excel, MS-Powerpoint)
- Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit
- Sorgfältige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Freundliches und Sicheres Auftreten

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.



Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 12.11.2019 unter Angabe der Kennziffer 69/58 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

2. Vorstellungsrunde
Alle Mitglieder des Klimaschutzbeirates
3. Persönliche Berufung und Verpflichtung der Mitglieder und Stellvertreter/innen
4. Klimaschutz in Mainz
Katrin Eder
Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr der Landeshauptstadt Mainz
5. Machen wir unsere Erde kaputt?
Prof. Dr. Gunter Schaumann
Verein Deutscher Ingenieure VDI - Bezirksverein Rheingau
6. Verschiedenes

Mainz, 16. Oktober 2019
gez. Katrin Eder
Beigeordnete

Gremien

Einladung

**zur Sitzung des Werkausschusses des
Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz am
Dienstag, 29.10.2019, 16:30 Uhr,
im Anschluss an die Sitzung des Verwaltungsrates
des Wirtschaftsbetriebes Tagungsraum des
Wirtschaftsbetriebes, Industriestr. 70, 55120 Mainz**

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05. September 2019
- b) **nicht öffentlich**
2. Vergabeangelegenheit
 3. Vollzug des Verpackungsgesetzes
 4. Personalangelegenheiten
 5. Mitteilungen und Anfragen

Mainz, 16. Oktober 2019
gez. Katrin Eder
Beigeordnete

Einladung

**zur Sitzung des Klimaschutzbeirates am
Mittwoch, 30.10.2019, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
1. Begrüßung
Katrin Eder
Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr der Landeshauptstadt Mainz

Einladung

**zur Sitzung des Klimaschutzbeirates am
Dienstag, 26.11.2019, 16:30 Uhr,
Raum 400, Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH,
Mozartstr. 8, 55118 Mainz**

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
1. Begrüßung
Katrin Eder
Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr der Landeshauptstadt Mainz
 2. Wahl des / der Vorsitzenden und zweier Stellvertreter/innen
 3. Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz - Aufgaben und Projekte
Pascal Studier
Stadtwerke Mainz AG
 4. Benennung von vier Mitgliedern für den Stiftungsrat der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz
 5. Besichtigung der Mainzer Verkehrsgesellschaft
Jochen Erhof
Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Mainz, 16. Oktober 2019
gez. Katrin Eder
Beigeordnete



Einladung

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Dienstag, 29.10.2019, 17:00 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 02.10.2019
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1. Vergabeangelegenheiten
 - 3.2. Vergabeangelegenheiten
 - 3.3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.4. Vergabeangelegenheiten
 - 3.5. Vergabeangelegenheiten
 - 3.6. Vergabeangelegenheiten
 - 3.7. Vergabeangelegenheiten
 - 3.8. Vergabeangelegenheiten
 - 3.9. Vergabeangelegenheiten
4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Anwendung der Wertungskriterien bei den TOP 3.3, 3.4 und 3.8
6. Vergabeangelegenheiten
 - 6.1. Vergabeangelegenheiten
 - 6.2. Vergabeangelegenheiten
7. Mitteilungen
8. Verschiedenes

Mainz, 25.10.2019
In Vertretung
gez. Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-
Hartenberg/Münchfeld am
Dienstag, 29.10.2019, 18:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, John-F.-Kennedy-
Str. 7 B, 55122 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Fahrplanwechsel 2019 der MVG

2. Einwohnerfragestunde

Anträge

3. Müllentsorgung auf öff. Flächen Fritz-Bockius-Str. (Grüne)
4. Situation auf dem Alteruhweg (Grüne)
5. Rückschnitt von Hecken und Bäumen (CDU)

Anfragen

6. Planung Alteruhweg (SPD)
7. Brücke Friedrich-von-Pfeiffer-Weg (SPD)
8. Pläne für das Besucherzentrum am historischen jüdischen Friedhof (CDU)
9. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
10. Sachstandsberichte
11. Mitteilungen und Verschiedenes
12. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
14. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 25.10.2019
gez. Christin Sauer
Ortsvorsteherin

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am
Donnerstag, 31.10.2019, 19:00 Uhr,
Haus Haifa (Mombacher Zimmer), Zeyst. 5, 55120
Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1.1. Verabschiedung eines Ortsbeiratsmitgliedes
- 1.2. Einführung und Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes



Anträge

2. Treppe Kirchvorplatz/Pestalozziplatz (SPD)
3. Neugestaltung ehem. Nestle-Gelände (SPD)
4. Neuer Wohnraum (Grüne)
5. Carsharing (Grüne)
6. Zustand Franz-Vlasdeck-Anlage (FDP)
7. Gastronomie am Heinz-Schier-Platz (FDP)
8. Ruhender Verkehr Baustelle Hauptstr. (FDP)
9. Einwohnerfragestunde

Anfragen

10. Baumaßnahme Schule "Am Lemmchen" (SPD)
11. Begrünung Bushaltestellen-Wartehäuschen (SPD)
12. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
13. Bau einer Großsporthalle in Mainz
14. Sachstandsberichte
15. Mitteilungen und Verschiedenes
16. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

17. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
18. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 25.10.2019
gez. Christian Kanka
Ortsvorsteher
